

Verordnung des UVEK über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (VSL)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement,
verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 20. Juli 2009¹ über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 13a

8a. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 13a

Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe h des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948² wird bestraft:

- a. wer eine Pflicht nach den folgenden Bestimmungen verletzt: Artikel 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 8 Absatz 1 Buchstabe a, 12 und 13 Absatz 1;
- b. wer ohne Zulassung eine Tätigkeit ausübt, für welche gemäss Artikel 6 eine Zulassung erforderlich ist;
- c. wer eine der in Artikel 9 ausdrücklich aufgeführten Pflichten verletzt.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

¹ SR 748.122

² SR 748.0